

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I Allgemeines

Sämtliche Preise sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich. Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler verpflichten nicht. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung und, falls eine solche nicht erteilt wurde, nach dem Angebot. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Lieferungsgegenstandes. Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden. Katalogabbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind für die Ausführung nur als annähernd zu betrachten und unverbindlich. Mehr- und Mindergewichte berechnen nicht zu Beanstandungen bzw. Preisabzügen. Bei Abbildungen, Zeichnungen, Preislisten und anderen Unterlagen bleibt das Eigentums- und Urheberrecht des Lieferwerks vorbehalten.

II Auftragsannahme

Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als rechtsverbindlich an. Erteilte Bestellungen werden erst rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

III Preise

Die Preise verstehen sich, falls es nicht anders vereinbart wurde, ab Werk bzw. Auslieferungslager ausschl. Verpackung, Fracht und etwaige Versicherung sowie Transport gehen stets, auch bei Frankolieferung, auf Gefahr des Empfängers.

IV Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) rein netto oder innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger, vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers, sind nicht statthaft.

Bei Aufträgen im Wert von mehr als DM 30.000,- netto behalten wir uns vor, folgende Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

1/3 Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung,

1/3 Zahlung bei Lieferung o. Meldung der Versandbereitschaft netto,

1/3 innerhalb 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt netto.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen werden ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 3% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank erhoben. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs Statt angenommen und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel wird keine Haftung übernommen. Bei Zahlung in Wechseln oder Raten wird, falls der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, der gesamte, noch nicht bezahlte Restbetrag sofort fällig. Jede Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungseinrede des Bestellers ist ausgeschlossen.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner, Zahlungen haben nur an den Rechnungsaussteller zu erfolgen. Zahlungen an Vertreter oder Vermittler gehen auf Gefahr des Bestellers. Die Bezahlung unserer Rechnung hat entsprechend der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Wir haben das Recht, vom Verträge zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen für den Fall, daß uns nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche uns unsere Ansprüche nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.

V Versand und Verpackung

Werden uns bestimmte Versandvorschriften nicht gegeben, so erfolgt dieser nach bestem Wissen ohne jede Verbindlichkeit. Versand erfolgt auf Ihre Rechnung und Gefahr. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Absendung der Versandanzeigen auf den Besteller über. Bei Waren, die auf Wunsch des Kunden nicht zur Ablieferung gelangen, mit der Einlagerung im Lieferwerk bzw. unseren Auslieferungslagern.

Transport- und Risikoversicherung müssen uns rechtzeitig aufgegeben werden und gehen zu Lasten des Bestellers.

VI Liefertermin

Liefertermine werden nach bestem Ermessen aufgegeben, so daß sie bei normalem Gang der Fabrikation mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Aus deren Überschreitung können keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Der Liefertermin beginnt nach vollständiger Klärung sämtlicher Fragen, die mit dem Auftrag zusammenhängen, und nach Erhalt der etwa vereinbarten Anzahlung.

Wird uns infolge von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften oder Energie, behördlichen Maßnahmen oder ähnlichem rechtzeitige Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzugl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII Gewährleistung

Beanstandungen finden nur Berücksichtigung, wenn sie unverzüglich nach Warenempfang erhoben werden. Für verborgene oder später auftauchende Mängel haften wir — und zwar nur dem ersten Abnehmer gegenüber —, wenn die Mängel von nicht sachgemäßer Arbeit oder der Verwendung nicht einwandfreien Materials herrühren, für die Dauer von 6 Monaten nach dem Versandtag oder Versandbereitschaft bzw. bei Gefahrenübergang.

Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung, auch mehrmalige, sind uns angemessene Fristen zu setzen. Die Kosten der Rücksendung und Neulieferung fehlerhafter bzw. ausgebesserter Waren fallen dem Besteller zur Last. Werden von uns Sachverständige/Monteurs zur Schadensfeststellung/Behebung angefordert, da eine Rücklieferung der Ware an uns nicht möglich ist, gehen Reisekosten und Spesen stets — auch bei einer Gewährleistungshaftung durch uns — zu Lasten des Bestellers.

VIII Gewährleistung

Wir behalten uns vor, entweder die Mängel selbst, oder durch einen Beauftragten zu beseitigen, oder die unbrauchbar gewordenen Teile kostenlos zu ersetzen. Darüber hinausgehende Anspruch (z. B. auf Schadenersatz. Ein- und Ausbaurkosten o. ä.) werden nicht anerkannt. Wir haften nicht für Personenschäden, Betriebsstörungen, sonstige Schäden oder Nachteile, die dem Besteller oder Dritter aus unseren Lieferungen oder deren Beschaffenheit entstehen. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Verzugs, sind ausgeschlossen. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die entstehenden Folgen aufgehoben.

Für gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir grundsätzlich nur in dem Umfange, in dem unsere Unterlieferanten die Gewähr für die Fabrikation uns gegenüber übernehmen.

Sollte es hierbei zu einem Rechtsstreit kommen, beschränkt sich unsere Haftung auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen unseren Zulieferer an den Besteller. Eine gerichtliche Beanspruchung des Bestellers muß sich in diesem Fall direkt gegen unseren Zulieferanten richten.

VIII Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitiger Vereinbarung steht uns bis zur Befriedigung aller Ansprüche gegen den Besteller aus den bestehenden Geschäftsbedingungen das Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen zu, die dem Besteller zu liefern sind oder die diesem schon gehören und sich in unserem Besitz oder in unserer Verfügungsgewalt befinden.

IX Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher auch künftig noch entstehender Forderungen aus der laufenden Rechnung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsrecht). Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt als Zahlung erst wenn deren Einlösung erfolgt. Die Rückforderung von Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag.

b) Bei Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Besteller zu einer neuen Sache erwirbt dieser kein Eigentum, vielmehr erfolgt eine Be- und Verarbeitung nur in unserem Auftrage, ohne daß Verbindlichkeiten für uns hieraus erwachsen. Wird Vorbehaltsware mit anderen Waren zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Soweit durch Verarbeitung, Einbau oder Vermischung Miteigentum für den Besteller entsteht, tritt dieser schon jetzt diese Rechte an uns ab und verwahrt den Gegenstand für uns mit kaufmännischer Sorgfalt.

c) Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußert werden, jedoch nicht mehr, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist unsere schriftliche Zustimmung erforderlich. Der Besteller ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen.

d) Die Forderungen des Bestellers aus Weiterverarbeitung von Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns zur Sicherung abgetreten. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns die Unterlagen zur Geltendmachung unserer Rechte zu überlassen. Trotz der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt — bei Zahlungseinstellung jedoch vorbehaltlich jederzeit zulässigen Widerrufs dieser Ermächtigung. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt unberührt, jedoch nehmen wir in Aussicht, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

e) Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, die Sicherheiten insoweit, nach unserer Wahl, freizugeben.

f) Der Besteller ist verpflichtet, die uns nach Ziffer IX gehörenden Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

X Rücksendungen

Rücksendungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Diese können wir nur für ungebrauchte, unbeschädigte Ware, nur in Ausnahmefällen und nicht für länger zurückliegende Lieferungen erteilen. In jedem Falle müssen zur Rücknahme vorgesehene Waren solange beim Kunden lagern bis bei uns Verkaufsmöglichkeit gegeben ist.

Gutschrift für die Rücksendung erfolgt nach Wiederverkauf unter Abzug des uns entstandenen Aufwandes, auch etwaiger Frachtauslagen.

XI Annulierungen

Tritt der Besteller ungerechtfertigt vom Vertrag zurück oder weigert er sich, diesen zu erfüllen, so sind wir unbeschadet der Nachweismöglichkeit eines höheren Schadens im Einzelfalle berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 100% des Rechnungsbetrages zu fordern.

XII

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so ist nur diese unzulässig. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hierdurch unberührt.

XIII Datenschutzgesetz

Nach § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes werden wir die Daten des Bestellers — selbstverständlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorganges und der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht — speichern. Wir halten den Besteller hiermit einverstanden.

XIV Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns das Amtsgericht Hamburg oder das Landgericht Hamburg. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozeß. Die Lieferfirma hat jedoch das Recht, Ansprüche gegen den Besteller nach ihrer Wahl auch bei dem Wohnsitzgerichts des Bestellers geltend zu machen.